

ALLGEMEINE HAFTPFLICHT

BESONDERE BEDINGUNG AH311

BE- UND ENTLADUNG VON FREMDEN FAHRZEUGEN

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 7, Pkt. 8. AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an fremden Land- und Wasserfahrzeugen bei oder infolge des Beladens oder Entladens durch
 - o Hebe- und Verlademaschinen aller Art sowie durch Hand;
 - o Hebe- und Verlademaschinen, die das Gut nicht fallen lassen, wie z.B. Winden, Flaschenzüge, Hub- oder Gabelstapler, Kräne aller Art sowie durch Hand;
 - o Hand
2. Die besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt B, Z. 1, Pkt. 1.2 EHVB ist getroffen.
3. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 10 % davon.
4. Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 20 % des Schadens, mindestens S 1.000,--.

Hinweis:

Pkt. 1.: Das versicherte Risiko ist anzukreuzen.